



Die kartografische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes ist mit dem Vermerk ÜBEREIN. DIE PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG UND LÄSST SICH IN DIE ORTLICHKEIT ÜBERTRAGEN

RHEINE, DEN 18. 7. 1973

I. A. *gez. Weitze*
 DIPL.-ARCH.
 STADT-OBERVERMESSUNGS-RAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT RHEINE VOM 6.2.1973 IM SINNE DES § 30 BBAUG AUFGESTELLT WORDEN

RHEINE, DEN 18. 7. 1973

gez. Schöttelbreier *gez. Sickmann* *gez. Schütte*
 STELLV. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT AUF BESCHLUSS DES RATES DER STADT RHEINE VOM 6.2.1973 GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG MIT ZUGEHÖRIGER BEGRÜNDUNG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 15.3.1973 BIS ZUM 16.4.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

RHEINE, DEN 18. 7. 1973

DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

gez. Weitze
 DIPL.-ARCH.
 STADTBAURAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG UND § 4 DER GO DURCH DEN RAT DER STADT RHEINE AM 5.6.1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

RHEINE, DEN 18. 7. 1973

gez. Dr. Biermann *gez. Wümmenmann* *gez. Schütte*
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 5.10.1973 (AZ 34.4.1-5208) GENEHMIGT WORDEN

MÜNSTER, DEN 5. 10. 1973

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAG

(SIEGEL)

gez. Richter

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN VERBINDUNG MIT DER HAUPTSATZUNG DER STADT RHEINE VOM 26.3.1970 DURCH DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG IN DER "MÜNSTERLANDISCHE VOLKSZEITUNG" VOM 9.11.1973 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT AB 9.11.1973 IM PLANUNGSAMT DER STADT RHEINE ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS

RHEINE, DEN 20.11.1973

DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

gez. Friedling
 STADTBAURAT

BESTANDSANGABEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- TOPOGRAPH. UMRISSLINIEN
- NUTZUNGSGRENZE
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

IM ÜBRIGEN IST DIE ZEICHENVORSCHRIFT FÜR KATASTERKARTEN UND VERMESSUNGSRISSSE NORDRHEIN WESTFALEN VOM 1. 7. 1964 (ND ERL. D. MINISTERS FÜR LANDESPLANUNG, WOHNUNGS-BAU UND ÖFFENTLICHE ARBEITEN VOM 18. 6. 1964 - ZC2 - 7120) ANGEWENDET.

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- BEGRENZUNGSLINIEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER NUTZUNG INNERHALB DER BAUFLÄCHEN

- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- SCHEMATISCHE BAUKÖRPERANGABE

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- REINES WOHNGEBIET
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - II ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT
 - (II) ZWINGEND FESTGESETZT
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - (0,5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BAUWEISE
 - o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - 30° DACHNEIGUNG IN GRAD ± 2 GRAD
 - ↔ HAUPTFIRSTRICHTUNG

- ERSCHLIESSUNGS- UND VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STELLPLÄTZE
 - GARAGEN
 - MIT GEM., FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN**
- SPIELPLATZ

**STADT RHEINE
 BEBAUUNGSPLAN NR. 013z**

KENNWORT: "HAGENSTRASSE SÜD"

GEMÄSS §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DEN § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW -GO- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. 8. 1968 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020)

FÜR DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG
 RHEINE, DEN 10. 11. 1972

I. A. *gez. Weitze*
 DIPL.-ARCH.
 STADTBAURAT

gez. Weitze
 DIPL.-ARCHITECT